

Satzung
über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Ludwigsfelde
einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu außerschulischen Zwecken
(Sportstättensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 Nr. 08, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 07.01.2014 folgende Sportstättensatzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die städtischen Sportstätten für eine Benutzung zu außerschulischen Zwecken nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung des aktiven Sportes zur Verfügung:

Sporthallen:

- Sporthalle der Gebrüder-Grimm-Grundschule	Ernst-Thälmann-Straße
- Sporthalle der Theodor-Fontane-Grundschule	Theodor-Fontane-Straße
- Sporthalle am Anton-Saefkow-Ring	Anton-Saefkow-Ring
- Sporthalle der Gottlieb-Daimler-Schule	Karl-Liebknecht-Straße
- Stadtsporthalle	Potsdamer Straße
- Sporthalle Ahrensdorf	Alte Potsdamer Straße

Sportfreianlagen:

- Waldstadion	Straße der Jugend
- August-Bebel-Platz	August-Bebel-Straße
- Sportplatz Siethen	Ebereschenallee
- Sportplatz Genshagen	Nussallee

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind separate Bolzplätze sowie der Spiel- und Sportpark in der Albert-Schweitzer-Straße.

§ 2
Antragsberechtigung und Nutzungsanspruch

(1) Nutzungsanträge können vorrangig von gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden, gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen, steuerbegünstigten Körperschaften sowie nicht vereinsgebundenen Sportgruppen aus der Stadt Ludwigsfelde gestellt werden. Sonstige Nutzer können im Rahmen freier Kapazitäten für sportliche Aktivitäten Nutzungsanträge stellen.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung der Sportstätten besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(3) Der Sportunterricht der Schulen oder deren Veranstaltungen sowie städtische Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch die außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Werden die Sportstätten während der genehmigten Nutzungszeiten nicht ausgelastet, kann, sofern Bedarf für andere Nutzer besteht, der Widerruf der Nutzungsgenehmigung erfolgen.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten werden für folgende Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt:

Montag bis Freitag 17.00 Uhr (Stadtsporthalle 16.00 Uhr) bis 22.00 Uhr und
Samstag und Sonntag 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

An den Wochenenden stehen die Sportstätten vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

(2) Für die Vergabe der Nutzungszeiten gilt folgende Priorität:

1. in Ludwigsfelde ansässige gemeinnützige Vereine (davon vorrangig die Vereine, die sich im Punktspiel- und Wettkampfbetrieb befinden sowie auf eine Sporthalle angewiesen sind)
2. gemeinnützige Verbände, Institutionen und Einrichtungen sowie weitere nach der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaften,
3. nicht gemeinnützige Vereine und nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen aus Ludwigsfelde
4. sonstige Nutzer.

(3) Nutzungsjahr ist das Schuljahr.

(4) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen und städtischen Belangen oder sonstigen besonderen Anlässen kann kurzfristig von den vergebenen Nutzungszeiten abgewichen werden.

§ 4 Genehmigung und Vergabe

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch die Stadt Ludwigsfelde, Sachgebiet Bildung, Jugend, Soziales und Sport, durch Erteilung einer Nutzungsgenehmigung. Die Genehmigung wird erteilt als:

- a) Sondergenehmigung für zeitlich begrenzte Nutzungen; insbesondere Einzelveranstaltungen, Meisterschaften und Turniere oder
- b) Dauergenehmigung für regelmäßig wiederkehrende, stundenweise Nutzungen; insbesondere Trainings- und Wettkampfbetrieb.

(2) Die Erteilung der Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die jeweilige Hallen- bzw. Stadionordnung und aus den in § 3 Abs. 4 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

(3) Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind unaufgefordert schriftlich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das kommende Nutzungsjahr (Schuljahr) unter Verwendung eines vom Sachgebiet Bildung, Jugend, Soziales und Sport ausgereichten und vom Nutzer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zu stellen. Die Stadt Ludwigsfelde, Sachgebiet Bildung, Jugend, Soziales und Sport erstellt auf der Grundlage der fristgerecht eingegangenen Anträge Sportstättenbelegungspläne für die Schul- sowie Ferienzeiten.

(4) Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den gewünschten Veranstaltungsort sowie die Nutzungszeiten und den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins bzw. des Antragstellers,
- den Namen und die Telefonnummer des/der verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

§ 5

Art und Umfang der Benutzung

(1) Mit der Inanspruchnahme der Sportstätten erkennen die Nutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die jeweilige Hallen- und Stadionordnung ausdrücklich an.

(2) Die Sportstätten einschließlich ihrer Nebenräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden. Während der genehmigten Nutzungszeit hat mindestens ein der Stadt Ludwigsfelde zu benennender verantwortlicher Leiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend zu sein. Ihm obliegt auch die Meldung von Schäden.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich ihrer Umkleideräume, Sanitäranlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer zu den erforderlichen Reinigungsarbeiten verpflichtet werden.

(4) Vor Nutzung ist die Sportstätte vom Nutzer oder einem von ihm Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beabsichtigte Nutzung zu kontrollieren. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer bzw. sein Beauftragter nicht unverzüglich beim Hausmeister/Platzwart oder beim Sachgebiet Bildung, Jugend, Soziales und Sport etwaige Mängel anzeigt oder keine Eintragungen im Hallenbuch vorgenommen wurden. Dies gilt auch für die zur Nutzung freigegebenen Geräte.

(5) Der Nutzer oder ein von ihm Beauftragter nimmt bei jeder Nutzung die erforderlichen Eintragungen in dem in der Sportstätte ausliegenden Hallenbuch vor.

(6) Die Benutzung der Sporthallen hat mit Wechselschuhwerk zu erfolgen. Es sind Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen vorgeschrieben. Fußballspielen in Sporthallen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) benutzt werden. Auf Kunstrasenplätzen sind Schraubstollen untersagt.

(7) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(8) Jeder Nutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

(9) In Schulsporthallen ist die Benutzung der Schulsportgeräte sowie das Aufstellen oder die Lagerung von Sportgeräten und/oder Mobiliar der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Ludwigsfelde erlaubt. Benutzte Sportgeräte sind nach Trainingsschluss wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

(10) Das Umkleiden hat nur in den vorhandenen Umkleideräumen zu erfolgen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern gestattet.

(11) Kann eine Sondernutzung zum genehmigten Termin nicht durchgeführt werden, hat der Nutzer die Stadt Ludwigsfelde unverzüglich davon zu unterrichten.

(12) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden.

(13) Feste Werbeanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit übt der jeweilige Hausmeister, Hallen- oder Platzwart in den Sporthallen und auf den Sportfreianlagen das Hausrecht der Stadt Ludwigsfelde aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Trainingsbetrieb

(2) Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt Ludwigsfelde der vom Nutzer benannte verantwortliche Leiter nicht angetroffen, kann die sofortige Räumung der Sportstätte angeordnet werden. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Entzug der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

(3) Werden die Sportstätten durch die Nutzer nicht ordnungsgemäß hinterlassen, erfolgt eine Abmahnung. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Entzug der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

Sondernutzungen und Wettkampfbetrieb

(4) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen gemäß bestehender Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

(5) Der Nutzer hat, entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, geeignete Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.

(6) Der Nutzer muss während der gesamten Nutzungsdauer mindestens eine Zufahrt offen halten.

(7) Der notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Nutzer.

(8) GEMA-Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.

(9) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer auf seine Kosten für eine ausreichende Endreinigung zu sorgen. Diese ist mit der Stadt Ludwigsfelde abzustimmen.

(10) Die Stadtsporthalle ist nur für maximal 350 Besucher ausgelegt. Für eine höhere Belegung sind die Fluchtwege nicht konzipiert. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Besucherzahl nicht zu überschreiten.

(11) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Genehmigung kann die Stadt Ludwigsfelde die Genehmigung widerrufen oder die Nutzung ohne Einhaltung einer Frist untersagen. Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung der Sportstätte verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ludwigsfelde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen der Nutzungsgenehmigung entstehen. Schäden, die durch normalen Verschleiß entstehen, fallen nicht unter diese Haftungsregelung. Die Haftung der Stadt Ludwigsfelde als Eigentümerin der Sportstätte für deren sicheren Bauzustand bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Ludwigsfelde von etwaigen Haftungsansprüchen, seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, deren Nebenräume und Geräte sowie der Zugänge entstehen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Erteilung der Nutzungsgenehmigung abhängig gemacht wird. Der Nutzer hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührentarife erhoben, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Recht der Stadt, Kostenersatz zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht für die Nutzungen der Sportstätten nicht berührt.

(3) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Nutzung, der gegebenenfalls unbefugten Nutzung, der Zeitraum des Entzugs der Nutzungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Nutzer der Sportstätten. Mehrere Nutzer sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschildner.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Die Nutzung der Sportstätten durch gemeinnützige Vereine, Verbände, Institutionen oder Einrichtungen sowie weitere nach der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaften, die in der Stadt Ludwigsfelde ansässig sind, ist gebührenfrei.

(2) Die Nutzer haben jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den Freistellungsbescheid des Finanzamtes bei der Stadt einzureichen. Die Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß eingereicht wird.

(3) Überregionale Sportveranstaltungen, die durch die in Absatz 1 genannten Nutzer ausgetragen werden, sind ebenfalls gebührenfrei.

(4) Veranstaltungen, die überwiegend steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder ein erhöhtes öffentliches Interesse begründen, können von der Gebühr befreit werden.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Der Gebührenbescheid für eine Dauergenehmigung wird gemäß Gebührentarif für ein Nutzungsjahr (Schuljahr) erstellt. Die Gebühren für die Nutzungsmonate August bis Oktober sind am 15.09. des Nutzungsjahres fällig, für die Nutzungsmonate November bis Januar am 15.12., für die Nutzungsmonate Februar bis April am 15.03. und für die Nutzungsmonate Mai bis zum Schuljahresende einschließlich Sommerferien am 15.06. des Nutzungsjahres. Es erfolgt eine Festsetzung der jeweils fälligen Gebühren im Bescheid.

(3) Für Sondergenehmigungen wird die Nutzungsgebühr gemäß den in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebührentarifen mittels Bescheid erhoben. Die Gebühr ist vier Wochen nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn eine Abmeldung von Nutzungszeiten nicht mindestens vier Wochen vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt eingeht. Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung) vom 25.06.2008 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.01.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Anlage zur Sportstättenatzung

Gebührentarife für die nichtschulische Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde Benutzungsgebühr in € pro angefangene Nutzungsstunde		
	nicht gemeinnützige Vereine sowie nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen aus der Stadt Ludwigsfelde	Sonstige Nutzer
<u>Sporthallen</u>		
Gebrüder-Grimm-Grundschule	4,00	10,00
Theodor-Fontane-Grundschule	4,00	10,00
Sporthalle am Anton-Saefkow-Ring	6,00	20,00
Sporthalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	6,00	20,00
Stadtsporthalle: je Feld	5,00	20,00
Stadtsporthalle: Judoraum	5,00	9,00
Stadtsporthalle: Beratungsraum	3,00	10,00
Sporthalle Ahrensdorf: je Feld	5,00	20,00
Sporthalle Ahrensdorf/Außenanlagen	6,00	10,00
<u>Sportfreianlagen</u>		
Waldstadion/Naturrasenplatz/je Platz	25,00	150,00
Waldstadion/Kunstrasenplatz/je Feld	8,00	30,00
Waldstadion/Leichtathletik-Anlagen	12,00	50,00
Waldstadion/Flutlicht ganzer Platz	4,30	4,30
Waldstadion/Flutlicht halber Platz	2,15	2,15
August-Bebel-Platz/Kunstrasenplatz/je Feld	8,00	30,00
August-Bebel-Platz/Flutlicht ganzer Platz	2,30	2,30
August-Bebel-Platz/Flutlicht halber Platz	1,15	1,15
Sportplatz Siethen/je Platz	12,00	150,00
Sportplatz Genshagen/je Platz	8,00	75,00